

Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Masterstudiengangs
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Ein-Fach)
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) – 2022

Vom 15. Juli 2021

Veröffentlichung vom 27. September 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 67)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 16. Juni 2021 und dem Eilentscheid des Dekans vom 23. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Studienziel
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 12 Verteilung der Studierenden auf Wahlpflichtmodule
- § 13 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 14 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 15 Berufspraktische Einsätze
- § 16 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (Ein-Fach) mit dem Abschluss Master of Science 120 LP (Ein-Fach)

Anlage 2: Übersicht der Anforderungen an die Studieninhalte gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Verortung in den Modulen des Masterstudiengangs

Anlage 3: Praktikumsordnung – Berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Berufsqualifizierende Tätigkeit III im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Anhang 1: Studienverlaufsplan

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Science (M.Sc.)“ vergeben.

§ 3**Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der PVO aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
2. die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
3. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
4. die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
5. die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bildet die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständige Einrichtung einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung und der PVO zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4 Studienziel

- (1) Als zentrales Ziel führt der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zu einem vollständig berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der insbesondere für die unabhängige und selbstständige Arbeit im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowohl mit Kindern und Jugendlichen als auch mit Erwachsenen und älteren Menschen qualifiziert. Gegenstand des Masterstudienganges ist die - auf einem polyvalenten Bachelorstudium Psychologie aufbauende - Vermittlung und Vertiefung von fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden der Psychologie mit deutlicher Schwerpunktsetzung im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie, die zu einem hochqualifizierten Handeln sowohl in der psychotherapeutischen Berufspraxis als auch in der Psychotherapieforschung befähigen soll. Insbesondere erwerben die Studierenden - unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen - Handlungskompetenzen in verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie, aber auch in Methoden der Prävention und Rehabilitation. Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges und der bundesweit einheitlichen Approbationsprüfung zur „Psychotherapeutin“ oder zum „Psychotherapeuten“ ist die obligate Voraussetzung für die konsekutive postgraduale Weiterbildung zur Fach-Psychotherapeutin oder zum Fach-Psychotherapeuten (vgl. Anlage 2).
- (2) Die Studierenden erwerben vertieftes Faktenwissen zu psychischen und psychisch mitbedingten Störungen, ihrer Entstehung, ihrem Verlauf und ihrer Behandlung einschließlich der biologischen und sozialen Bedingtheit. Sie haben grundlegende Handlungskompetenzen zur Diagnostik von Menschen mit psychischen und psychisch mitbedingten Störungen und können Behandlungsmöglichkeiten sowie verschiedene Settings einschätzen und entsprechend beraten. Zudem erwerben Absolventinnen und Absolventen umfangreiche Selbst- und soziale Kompetenzen in Hinblick auf Kommunikations-, Kooperations- und Koordinationsfähigkeit, Empathie und interpersonale Flexibilität. Die Absolventinnen und Absolventen sind darauf vorbereitet, an der Weiterentwicklung praktischer Aufgabenstellungen mitzuwirken und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in Fachmedien zu erfassen, zu bewerten und in die eigene psychologisch-psychotherapeutische Berufspraxis einfließen zu lassen.
- (3) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie berufsqualifizierende Kompetenzen und Transferkompetenzen erwerben, die ihnen ermöglichen, im Sinne eines scientific practitioner in ihrem Berufsfeld der Psychotherapie - kontinuierlich orientiert an der sich weiterentwickelnden Forschung - tätig zu werden. In der Klinischen Psychologie und Psychotherapie kommen wissenschaftliche Methoden zum Einsatz, um Gesetzmäßigkeiten subjektiven Erlebens sowie dessen Beziehungen zu objektiv erfassbaren Geschehnissen zu erfassen. Die Aufgabe der Psychologie, das heißt das Beobachten, systematische Beschreiben, Analysieren, Erklären, Vorhersagen und Modifizieren von Erleben und Verhalten, fokussiert in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie auf den Bereich des „gestörten“ Erlebens und Verhaltens. Zudem kombiniert der Masterstudiengang grundlagenorientierte Forschung im Sinne der „experimentellen Psychopathologie mit anwendungsorientierter Psychotherapieforschung, bei der wissenschaftliche Methoden zur Evaluation von Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsverfahren eingesetzt werden.
- (4) Aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung sowie der Fähigkeit zur kritisch-reflexiven Analyse aktueller gesellschaftlicher Trends und Herausforderungen aus psychologischer Perspektive können die Absolventinnen und Absolventen in ihrem Berufsleben kontinuierlich orientiert an der Weiterentwicklung der Forschung zu psychischen Störungen, deren Behandlung und Prävention tätig werden. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und sind in hervorragender Weise auch für eine weitere akademische Tätigkeit, zum Beispiel auf eine Promotion, vorbereitet.

§ 5 **Studienaufbau**

- (1) Der Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie wird im Umfang von 49 Semesterwochenstunden und 600 Stunden berufsqualifizierender Tätigkeit sowie 120 Leistungspunkten studiert.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6 **Studienjahr**

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7 **Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor das Studium betreffenden Entscheidungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 8 **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines Bachelorstudienganges „Psychologie“.
- (2) Der Bachelorabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) beziehungsweise ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern beziehungsweise drei Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen worden sein. Folgende Inhalte müssen Bestandteil des Studiums sein:
 1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (48 ECTS-Punkte):
 - a) Allgemeine Psychologie (unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation),
 - b) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
 - c) Entwicklungspsychologie,
 - d) Sozialpsychologie,
 - e) Biologische Psychologie,
 - f) Kognitiv-affektive Neurowissenschaften.
 2. Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (4 ECTS-Punkte):
unter anderem Erziehung und Bildung, Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse, pädagogische Interventionen und Interventionssettings, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.

3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (4 ECTS-Punkte):
unter anderem Anatomie, Aufbau und Funktion des Nervensystems, Einführung in ausgewählte Krankheitsbilder, biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome, Genetik und Verhaltensgenetik, Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.
4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (2 ECTS-Punkte):
unter anderem Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, Psychopharmaka, Pharmakotherapie.
5. Störungslehre (8 ECTS-Punkte):
unter anderem allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters; Epidemiologie und Komorbidität; klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation; Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.
6. Psychologische Diagnostik (12 ECTS-Punkte):
unter anderem allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden, diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung, Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen, Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen, psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen, psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse, Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden.
7. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (8 ECTS-Punkte):
unter anderem die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.
8. Präventive und rehabilitative Konzepte (2 ECTS-Punkte):
unter anderem Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen, Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen.
9. Wissenschaftliche Methodenlehre (15 ECTS-Punkte):
unter anderem Geschichte der Psychologie und Psychotherapie, Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung, deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung, Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien, Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien.
10. Berufsethik und Berufsrecht (2 ECTS-Punkte):
unter anderem Ethik in Forschung und Praxis, berufsrechtliche Vorgaben psychotherapeutischen Handelns, sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.
11. Forschungsorientiertes Praktikum (6 ECTS-Punkte):
Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich, unter anderem wissenschaftlich fundiertes Planen und Umsetzen von Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der

menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften, objektive Auswertung, schriftliche Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse.

12. Orientierungspraktikum (5 ECTS-Punkte):

Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung, hierbei unter anderem erster Einblick in berufsethischen Prinzipien, in institutionelle, rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der Patientenversorgung, in grundlegende Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie in strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit.

13. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie (8 ECTS-Punkte):

Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung (nach §15 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), unter anderem grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit, entsprechend der Aufgabenverteilung angemessene Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufsgruppen, Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

- (1) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt beziehungsweise Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, zum Beispiel Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare, praxisorientierte Kleingruppen, Fallseminare und Kolloquien.
- (2) Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie oder Psychotherapie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch nichtpsychologischen Forschungsfeldern wird unter besonderer Berücksichtigung klinisch-psychologischer und psychotherapeutischer Aspekte deutlich gemacht und eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Themen geboten.
- (3) Übungen dienen der vertieften Vermittlung über spezialisierte Themen, Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie oder Psychotherapie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen und kritisch betrachtet. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch nichtpsychologischen Forschungsfeldern wird unter besonderer Berücksichtigung klinisch-psychologischer und psychotherapeutischer Aspekte erörtert. Übungen sollen nicht mehr als 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben.
- (4) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Befunde, Theorien und Methoden der Psychologie und Psychotherapie anhand überschaubarer Themenbereiche. Die Studierenden sollen sich selbstständig in wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen und Methoden einarbeiten und die Ergebnisse beispielsweise in Form von Referaten, Ausarbeitungen und Diskussionsbeiträgen darstellen. Seminare sollen nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben.
- (5) Durch Projektseminare werden - in der Regel unterstützt von Kleingruppenübungen - psychotherapeutische Basisfertigkeiten durch konzeptionelle Erörterungen, die Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen und eigenständige Übungen entwickelt. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie anhand einer anwendungsbezogenen Aufgabe eigene Zielvorstellungen definieren sowie

Lösungsansätze erarbeiten können. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.

- (6) In praxisorientierten Kleingruppen werden Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit im beruflichen Kontext sowie deren Auswirkungen auf berufliches Handeln intensiv reflektiert, eigene Motive, Emotionen und Verhaltensweisen identifiziert und Aspekte der effizienten Kommunikation gefördert. Praxisorientierte Kleingruppen haben aufgrund der notwendigen intensiven Betreuung eine maximale Teilnehmerzahl von 10 und dienen der Förderung von Kompetenzen zur Selbstreflexion und Selbstregulation.
- (7) Fallseminare dienen im Rahmen der Diagnostik beziehungsweise Situationsanalyse der bedingungs- und personenbezogenen Interventionen einschließlich der Therapieplanung und Gutachtenerstellung. Fallseminare dienen im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit III (ambulanter und stationärer Teil) vor allem der Ausbildung arbeitsrelevanter Fertigkeiten, hier insbesondere klinisch-psychologischer Fertigkeiten und psychotherapeutischer Kompetenzen sowie den Fertigkeiten zur Dokumentation (unter anderem Erstellung von schriftlichen Protokollen von Patientenanamnesen, die Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind). Fallseminare haben wegen der notwendigen intensiven Betreuung eine maximale Teilnehmerzahl von 5 und dienen der Einübung von Fertigkeiten bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Dazu gehört das Training in Diagnostik, Beratung und Intervention.
- (8) Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Masterarbeit vorbereiten und anfertigen. Es wird der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert. Die Teilnehmerzahl in Kolloquien soll 15 nicht überschreiten.

§ 10

Wahlpflichtmodule

Von den Modulen PSY_B_20_a bis PSY_B_20_g ist ein Modul als Forschungsorientierte Vertiefung zu wählen.

§ 11

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Psychologie festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Veranstaltungen erst-malig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Fachprüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 12

Verteilung der Studierenden auf Wahlpflichtmodule

- (1) Die Studierenden haben Anspruch auf Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul und an den zugehörigen Prüfungen. Bei Erschöpfung der Ausbildungskapazität besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul (PSY_B_20 a-g).
- (2) Haben sich zum Studium eines Wahlpflichtmoduls mehr Studierende angemeldet als Plätze in den Veranstaltungen vorhanden sind, so trifft das Prüfungsamt die Auswahl unter den Studierenden nach den Kriterien des Absatzes 3.
- (3) Die Teilnahmeplätze in den Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule PSY_B_20 a-g stehen vorrangig den Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie zur Verfügung. Erste Priorität haben mithin Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie, zweite Priorität die Studierenden des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie. Reicht die Zahl der Teilnahmeplätze in einem Wahlpflichtmodul nicht für die Studierenden aus, die die-selben Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.
- (4) Die Studierenden können binnen zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn einmal in ein anderes Wahlpflichtmodul (PSY_B_20 a-g) wechseln, wenn es dort noch unbesetzte Plätze gibt oder wenn sie eine Tauschpartnerin oder einen Tauschpartner gefunden haben.

§ 13

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Wahlpflichtmodulen kann sie auch Englisch sein.
- (2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Prüfungssprache. Wenn ein Modul in verschiedenen Sprachen gelehrt wird, legt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Veranstaltung die Prüfungssprache fest.

§ 14

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme er-reichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist in den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall:
PSY_B_20-1 Die Seminare PSY_B_20-1 erfordern regelmäßige Teilnahme, da hier die Grundlagen für die Seminare PSY_B_20-2 und gegebenenfalls PSY_B_20-3 gelegt werden. Mit mündlichen Referaten der Studierenden, gemeinsamer Lektüre, Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Fachtexte sowie der wissenschaftlichen Diskussion der Studierenden untereinander werden die Voraussetzungen für die weitere Arbeit in den auf PSY_B_20-1 aufbauenden Seminaren gelegt. Dabei steht nicht die Vermittlung eines Kanons von Fachwissen, den sich die Studierenden eventuell auch in Eigenarbeit aneignen könnten, im Vorder-grund, sondern das gemeinsame Eruiieren relevanter und fruchtbarer Fragestellungen, an denen in den vertiefenden Veranstaltungen weitergearbeitet werden soll sowie die kritische Auseinandersetzung mit statistischen Verfahren und komplexen Versuchsplänen, für deren Durchdringung ein Austausch unter

fachlicher Anleitung unerlässlich ist. Daher ist die regel-mäßige Mitwirkung der Studierenden unerlässlich.

psyP2-2, psyP3-2, psyP3-3, sowie psyP3-4: Die Seminare erfordern eine regelmäßige Teilnahme, da in diesen Veranstaltungen Kompetenzen erworben werden, die die Voraussetzung für die berufsqualifizierende Tätigkeit II und III darstellen. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von Fachwissen durch die oder den Lehrenden, sondern zielen auch auf die Entwicklung praxisorientierten und wissenschaftlichen Fertigkeiten sowie auf die An-wendung Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit sowie auf die Reflexion und Erörterung einer größeren Anzahl und Vielfalt von Themen, die auch die Einübung von praktischen Kompetenzen umfassen. Insbesondere die Interventionskompetenzen können nur durch eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

psyP4-1, psyP5-1, psyP6-1, psyP8-3 und psyP8-6: Diese Veranstaltungen (mit geringer Teil-nehmerzahl) zielen nicht nur auf den Erwerb von Fachwissen in einem Teilbereich, sondern insbesondere auf die Einübung von einschlägigen Handlungskompetenzen in verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Ausübung der Psycho-therapie. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist für die Zulassung zur Approbationsprüfung unabdingbar.

psyP7-1 und psyP7-2: Diese Veranstaltungen (psyP7-2 mit geringer Teilnehmerzahl) zielen nicht nur auf den Erwerb von Fachwissen in einem Teilbereich, sondern insbesondere auf die Einübung von einschlägigen Handlungskompetenzen in verschiedenen diagnostischen Ver-fahren sowie in der Gutachtenerstellung. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist für die Zulassung zur Approbationsprüfung unabdingbar.

psyP8-2, psyP8-3, psyP8-5 und psyP8-6: Diese Veranstaltungen (mit geringer Teilnehmer-zahl) zielen nicht nur auf den Erwerb von Fachwissen in einem Teilbereich, sondern insbesondere auf die Ausbildung von klinisch-psychologischer Fertigkeiten und psychotherapeutischer Kompetenzen sowie den Fertigkeiten zur Dokumentation (unter anderem Erstellung von schriftlichen Protokollen von Patientenanamnesen). Darüber hinaus diesen die Veranstaltungen der Förderung der Selbstreflexion und der Selbstregulation. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist für die Zulassung zur Approbationsprüfung unabdingbar.

psyP9: Das Seminar zur Psychotherapieforschung erfordert regelmäßige Teilnahme, da neben mündlichen Referaten der Studierenden, gemeinsamer Lektüre, Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Fachtexte sowie der wissenschaftlichen Diskussion der Studierenden untereinander die Voraussetzungen für die vertiefende wissenschaftliche Arbeit gelegt wer-den. Dabei steht nicht die Vermittlung eines Kanons von Fachwissen zur Psychotherapieforschung, den sich die Studierenden eventuell auch in Eigenarbeit aneignen könnten, im Vordergrund, sondern das gemeinsame Eruiere relevanter und fruchtbarer Fragestellungen, an denen weitergearbeitet werden soll sowie die kritische Auseinandersetzung mit statistischen Verfahren und komplexen Versuchsplänen, für deren Durchdringung ein Austausch unter fachlicher Anleitung unerlässlich ist.

psyP10: Diese Veranstaltung wird begleitend zur eigenen Planung, Durchführung und Aus-wertung der Masterarbeit durchgeführt. Die Studierenden präsentieren im Kolloquium ihre eigenen Untersuchungsplanungen und -auswertungen, erörtern unter Anleitung experimental-psychologische Vorgehensweisen und profitieren maßgeblich von der Diskussion und Teilhabe an den Forschungsprojekten der anderen Studierenden. Die Inhalte dieser Veranstaltung können nicht aus Literatur eigenständig erarbeitet werden. Daher ist die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden unerlässlich.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet die oder der Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Für die Zulassung zu den Prüfungen werden Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage 1 gefordert. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15

Berufspraktische Einsätze

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III (psyP8) soll den Studierenden ermöglichen, die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken und klinisch-psychotherapeutischer Verfahren zu üben.
- (2) Die Studierenden absolvieren die „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie“ (psyP8), die der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psycho-therapeutischen Versorgung dient. Die Studierenden sollen gelernte Inhalte in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umsetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen und zwar 450 Stunden in der stationären oder teilstationären Versorgung (mindestens sechswöchige studienbegleitende Übungspraktika, 15 ECTS-Punkte) und 150 Stunden in der ambulanten Versorgung (5 ECTS-Punkte). Die berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in der Hochschulambulanz sowie in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt unter fachkundiger Anleitung statt.
- (3) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (psyP8), bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Praktikumsbeauftragte oder den zuständigen Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie. Diese oder dieser ist auch zuständig für die Anerkennung der Bescheinigung über die berufsqualifizierende Tätigkeit III, die Angaben über die Art des Einsatzes (stationäre oder teilstationär, ambulant), die Dauer und den Umfang des Einsatzes, die ausgeübte Tätigkeit und die Bestätigung der Praktikumsstelle mit der Unterschrift der verantwortlichen Anleiterin oder des verantwortlichen Anleiters enthält, die oder der für die fachliche Betreuung zu-ständig gewesen ist. Im Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III (psyP8) muss die oder der Studierende als Prüfungsleistung vier Anamnesen schriftlich protokollieren (vergleiche § 18, Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sowie Bescheinigungen über die im ambulanten Teil und stationären Teil absolvierten berufspraktischen Tätigkeiten einreichen.

§ 16

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art, Zahl und Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Art der Gewichtung ist für die entsprechenden Module in der Anlage 1 aufgeführt. Der sich aus der Mitteilung ergebende Wert wird gemäß § 16 Absatz 3 der PVO gerundet.
- (3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam konzipiert, wird die Note nach den Vorgaben in § 16 Absatz 2 der PVO gemeinsam festgelegt.

- (4) Prüfungen können schriftlich oder mündlich in folgender Form erbracht werden.
 1. Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind
 - a) mündliche Prüfung (15 bis 45 Minuten)
 - b) Referat (10 bis 60 Minuten)
 - c) Vortrag (10 bis 60 Minuten)
 - d) Moderation (10 bis 60 Minuten)
 2. Formen schriftlicher Prüfungsleistungen (Umfang: 20 bis 180 Minuten oder 5 bis 30 Seiten) sind:
 - a) Klausur (inklusive Multiple-Choice-Klausuren oder Klausuren mit Multiple-Choice-Anteilen) (20 bis 180 Minuten)
 - b) Hausarbeit (5 bis 30 Seiten)
 - c) schriftliche Ausarbeitung (5 bis 30 Seiten)
 - d) Protokoll (5 bis 30 Seiten)
 - e) Bericht (5 bis 30 Seiten)
 - f) Gutachten (5 bis 30 Seiten)
- (5) Die oder der für die Durchführung des Moduls Verantwortliche bestimmt die Form der Prüfungen im Rahmen des Moduls und gibt die Anforderungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt.

§ 17

Bildung der Gesamtnote

Die Module psyP7 (Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung), psyP8 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie) und psyP9 (Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung) gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Note des Moduls psyP1 geht mit der Hälfte des Gewichts der zugeordneten Leistungspunkte (Gewichtung 0.5 x LP) und die Noten übrigen Module (psyP2, psyP3, psyP4, psyP5, psyP6 und PSY_B_20) sowie die Note der Masterarbeit gehen mit den zugeordneten Leistungspunkten (Gewichtung 1.0 x LP) in die Gesamtnote ein.

§ 18

Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das erfolgreiche Bestehen eines der Wahlpflichtmodule PSY_B_20 a bis g. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird. Die Masterarbeit ist in der Regel als empirische Untersuchung anzulegen. Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der namentlichen Zuordnung der Abschnitte oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Zeitraum von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate.
- (2) Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Ist die Differenz der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten größer als 1,3, bestellt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters gilt dann.
- (3) Die Anforderungen an Struktur und Umfang der Masterarbeit regelt der Fachprüfungsausschuss und gibt diese in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. In begründeten Fällen entscheidet der Fachprüfungsausschuss über Ausnahmeregelungen. Wenn die

Masterarbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 15.000 Wörter ohne Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen und Anhang betragen.

- (5) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich gespeichert auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Nach Absprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern können die Gutachterexemplare zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Andreas Bihrer
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

**Modulübersicht des Masterstudiengangs
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Ein-Fach)
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Ein Workload von 30 Stunden entspricht einem Leistungspunkt (LP).
Für Präsenzzeiten wird rechnerisch von 14 Wochen ausgegangen.

Titel		Modulcode		
Vertiefte Forschungsmethodik		psyP1-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	8			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
Vorlesung (entspricht psyM_17-1)	psyP1-1 Fortgeschrittene Statistik I	2	Pflicht	
Vorlesung (entspricht psyM_17-2)	psyP1-2 Fortgeschrittene Statistik II	2	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
Keine.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Fortgeschrittene Statistik I und II	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100 %
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 2 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Angewandte Psychotherapie und Dokumentation & Evaluation		psyP2-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	7			
Bewertung	Benotet			
Dauer	1 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
Übung	psyP2-1 Angewandte Psychotherapie 1	2	Pflicht	
*Seminar	psyP2-2 Angewandte Psychotherapie 2	1	Pflicht	
Übung	psyP2-3 Dokumentation und Evaluation	1	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP2-2: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Angewandte PT und Dokumentation & Evaluation	Klausur (90 min.)	Benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 4 und Nummer 5 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie		psyP3-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	11			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
Vorlesung	psyP3-1 Psychotherapieforschung	2	Pflicht	
*Projektseminar	psyP3-2 Projektseminar zur Speziellen Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie I	2	Pflicht	
*Seminar	psyP3-3 Seminar Therapeutische Interventionen	2	Pflicht	
*Projektseminar	psyP3-4 Projektseminar zur Speziellen Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie II	1	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
<p>psyP3-2: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.</p> <p>psyP3-3: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.</p> <p>psyP3-4: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.</p>				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der PT	Klausur	Benotet	Pflicht	100 %
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 3 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 1: Erwachsene und ältere Menschen		psyP4-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	5			
Bewertung	Benotet			
Dauer	1 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	psyP4-1 Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Erwachsene und ältere Menschen	4	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP4-1: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Erwachsene und ältere Menschen	mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	Benotet	Pflicht	100 %
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
§10 sowie Nummer 7 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 2: Kinder und Jugendliche		psyP5-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	5			
Bewertung	Benotet			
Dauer	1 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	psyP5-1 Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Kinder und Jugendliche	4	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP5-1: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Kinder und Jugendliche	mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	Benotet	Pflicht	100 %
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
§10 sowie Nummer 7 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 3: Klinische Neuropsychologie oder andere wissenschaftliche anerkannte und geprüfte Verfahren der Psychotherapie		psyP6-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	5			
Bewertung	Benotet			
Dauer	1 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	psyP6-1 Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Klinische Neuropsychologie oder andere wissenschaftliche anerkannte und geprüfte Verfahren der Psychotherapie	4	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP6-1: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Vertiefte Praxis der Psychotherapie – Klinische Neuropsychologie oder andere wissenschaftliche anerkannte und geprüfte Verfahren der Psychotherapie	mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	Benotet	Pflicht	100 %
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
§10 sowie Nummer 7 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung		psyP7-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	7			
Bewertung	Unenotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Seminar	psyP7-1 Vertiefte psychologische Diagnostik	2	Pflicht	
*Fallseminar	psyP7-2 Begutachtung	2	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP7-1: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
psyP7-2: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	Gutachten	Unbenotet	Pflicht	-
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 6 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie; Selbstreflexion		psyP8-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	25			
Bewertung	Unbenotet			
Dauer	2 Semester			
Angebotshäufigkeit	In jedem zweiten Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
psyP4-01a, psyP5-01a und psyP6-01a				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel		Pflicht/Wahl	
*Praktikum	psyP8-1 Berufsqualifizierende Tätigkeit III, Teil a ambulant	150h	Pflicht	
*Fallseminar	psyP8-2 Fallseminar zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III, Teil a ambulant	2	Pflicht	
*praxisorientierte Kleingruppe	psyP8-3 Selbstreflexion zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III, Teil a ambulant	1	Pflicht	
*Praktikum	psyP8-4 Berufsqualifizierende Tätigkeit III, Teil b stationär	450h	Pflicht	
*Fallseminar	psyP8-5 Fallseminar zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III, Teil b stationär	1	Pflicht	
*praxisorientierte Kleingruppe	psyP8-6 Selbstreflexion zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III, Teil b stationär	1	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP8-2: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
psyP8-3: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
psyP8-5: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
psyP8-6: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Berufsqualifizierende Tätigkeit III; Selbstreflexion	Bericht (bestehend aus Bescheinigungen über die ambulante und stationäre Tätigkeit und 4 Protokollen (Gesamtumfang maximal 30 Seiten))	Unbenotet	Pflicht	-
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
§18 und §11 sowie Nummer 8 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung		psyP9-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	5			
Bewertung	Unenotet			
Dauer	1 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
PSY_B_20				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Seminar	psyP9-1 Seminar Psychotherapieforschung	3	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP9-1: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung	Bericht	Unbenotet	Pflicht	-
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
§17				

Titel		Modulcode		
Masterarbeit inkl. Kolloquien		psyP10-01a		
Status	Pflicht			
Leistungspunkte	30			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
PSY_B_20				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
Masterarbeit inkl. Kolloquien (im Umfang von 2 SWS pro Semester)	PsyP10 Masterarbeit inkl. Kolloquien		Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
psyP10: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Masterarbeit	Masterarbeit	Benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
-				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientierte Vertiefung: Allgemeine Psychologie I		PSY_B_20_a		
Status	Wahlpflicht			
Leistungspunkte	12			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	PSY_B_20-1_a Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-2_a Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung I	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-3_a Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung II	2	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
<p>PSY_B_20-1_a: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p> <p>PSY_B_20-2_a: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p> <p>PSY_B_20-3_a: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p>				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientierte Vertiefung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientierte Vertiefung: Wahrnehmung und Kognition		PSY_B_20_b		
Status	Wahlpflicht			
Leistungspunkte	12			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	PSY_B_20-1_b Projektseminar Vertiefung	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-2_b Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung I	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-3_b Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung II	2	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
PSY_B_20-1_b: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit				
PSY_B_20-2_b: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit				
PSY_B_20-3_b: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientierte Vertiefung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientierte Vertiefung: Sozialpsychologie und Politische Psychologie		PSY_B_20_c		
Status	Wahlpflicht			
Leistungspunkte	12			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	PSY_B_20-1_c Projektseminar Vertiefung	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-2_c Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung	4	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
<p>PSY_B_20-1_c: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p> <p>PSY_B_20-2_c: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p>				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientierte Vertiefung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientierte Vertiefung: Persönlichkeitspsychologie		PSY_B_20_d		
Status	Wahlpflicht			
Leistungspunkte	12			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	PSY_B_20-1_d Projektseminar Vertiefung	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-2_d Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung	4	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
<p>PSY_B_20-1_d: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p> <p>PSY_B_20-2_d: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p>				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientierte Vertiefung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientierte Vertiefung: Forschungsmethoden		PSY_B_20_e		
Status	Wahlpflicht			
Leistungspunkte	12			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	PSY_B_20-1_e Projektseminar Vertiefung	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-2_e Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung I	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-3_e Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung II	2	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
<p>PSY_B_20-1_e: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p> <p>PSY_B_20-2_e: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p> <p>PSY_B_20-3_e: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit</p>				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientierte Vertiefung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientierte Vertiefung: Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters / Entwicklungspsychologie		PSY_B_20_f		
Status	Wahlpflicht			
Leistungspunkte	12			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Lehrsprache	Deutsch, Englisch			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	PSY_B_20-1_f Projektseminar Vertiefung	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-2_f Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung I	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-3_f Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung II	2	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
PSY_B_20-1_f: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit PSY_B_20-2_f: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit PSY_B_20-3_f: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientierte Vertiefung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100%
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Titel		Modulcode		
Forschungsorientierte Vertiefung (optionales Angebot)		PSY_B_20_g		
Status	Wahlpflicht			
Leistungspunkte	12			
Bewertung	Benotet			
Dauer	2 Semester			
Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	30 Stunden			
Lehrsprache	Deutsch, Englisch			
Zugangsvoraussetzung laut Prüfungsordnung				
Keine				
Modulveranstaltung(en)				
Veranstaltungsart	Lehrveranstaltungstitel	SWS	Pflicht/Wahl	
*Projektseminar	PSY_B_20-1_g Projektseminar Vertiefung	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-2_g Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung I	2	Pflicht	
Projektseminar	PSY_B_20-3_g Projektseminar Forschungsorientierte Vertiefung II	2	Pflicht	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
PSY_B_20-1_g: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit				
PSY_B_20-2_g: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit				
PSY_B_20-3_g: (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit				
Prüfung(en)				
Prüfungstitel	Prüfungsform	Bewertung	Pflicht/Wahl	Gewicht
Prüfung in Forschungsorientierte Vertiefung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Bericht	benotet	Pflicht	100 %
Weitere Bemerkungen zu der/den Prüfung(en)				
-				
Studieninhalte nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)				
Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)				

Anlage 2**Übersicht der Anforderungen an die Studieninhalte gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Verortung in den Modulen des Masterstudiengangs**

In der folgenden Tabelle sind die erforderlichen Studieninhalte gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) sowie deren Verortung in den einzelnen Modulen aufgelistet. Bei erfolgreicher Absolvierung dieser für die Zulassung zur staatlichen Approbationsprüfung erforderlichen Studieninhalte erfolgt ein entsprechender Zeugniszusatz.

Anforderung (gem. PsychThApprO Anlage 2 & §§ 10, 11, 17,18)	Verortung im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
1. wissenschaftliche Vertiefung (mind. 6 ECTS-Punkte)	PSY_B_20 Forschungsorientierte Vertiefung (12 ECTS-Punkte)
2. vertiefte Forschungsmethodik (mind. 6 ECTS-Punkte)	psyP1-01a Vertiefte Forschungsmethodik (8 ECTS-Punkte)
3. spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (mind. 11 ECTS-Punkte)	psyP3-01a Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 ECTS-Punkte)
4. Angewandte Psychotherapie (mind. 5 ECTS-Punkte)	psyP2-1/2 Angewandte Psychotherapie 1 und 2 (5 ECTS-Punkte)
5. Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (mind. 2 ECTS-Punkte)	psyP2-3 Dokumentation & Evaluation (2 ECTS-Punkte)
6. vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (mind. 7 ECTS-Punkte)	psyP7-01a Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (7 ECTS-Punkte)
7. berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (mind. 15 ECTS-Punkte)	psyP4-01a Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 1: Erwachsene und ältere Menschen (5 ECTS-Punkte) psyP5-01a Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 2: Kinder und Jugendliche (5 ECTS-Punkte) psyP6-01a Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 3: Klinische Neuropsychologie oder andere wissenschaftliche anerkannte und geprüfte Verfahren der Psychotherapie (5 ECTS-Punkte)
8. Selbstreflexion (mind. 2 ECTS-Punkte)	PsyP8-3 Selbstreflexion (1 ECTS-Punkt) PsyP8-6 Selbstreflexion (1 ECTS-Punkt)
§ 17 Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung (5 ECTS-Punkte)	psyP9-01a Forschungsorientiertes Praktikum II- Psychotherapieforschung (5 ECTS-Punkte)
§18 Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS-Punkte)	psyP8-01a Berufsqualifizierende Tätigkeit III- Angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS-Punkte)

Anlage 3

Praktikumsordnung – Berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Berufsqualifizierende Tätigkeit III im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der berufspraktischen Tätigkeiten
- § 3 Einrichtungen für die berufspraktischen Tätigkeiten
- § 4 Nachweis über die berufspraktischen Tätigkeiten
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistungen

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science den Nachweis der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (psyP8), die unter anderem zwei berufspraktische Tätigkeiten (psyP8-1, psyP8-4) umfasst.
- (2) Die berufspraktischen Tätigkeiten, die Teil des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (psyP8) sind, dienen der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung, wobei die Studierenden gelernte Inhalte in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Klientinnen und Klienten umsetzen sollen. Die hierzu durchzuführenden berufspraktischen Tätigkeiten gliedern sich in zwei Teile:
 1. Teil a der berufspraktischen Tätigkeiten absolvieren die Studierenden in einer Einrichtung der ambulanten Versorgung (psyP8-1),
 2. Teil b der berufspraktischen Tätigkeiten absolvieren die Studierenden in einer Einrichtung der teilstationären oder stationären Versorgung (psyP8-4).Die zu absolvierenden Tätigkeiten sind in § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgeführt.
- (3) Für das erfolgreiche Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeiten (psyP8-1, psyP8-4) einschließlich der begleitenden Veranstaltungen (psyP8-2, psyP8-3, psyP8-5, psyP8-6) und der Prüfungsleistungen werden im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie insgesamt 25 ECTS-Punkte angerechnet. Dabei entfallen 5 ECTS-Punkte auf die Arbeit in der ambulanten Versorgung (psyP8-1), 15 ECTS-Punkte auf die Arbeit in der stationären oder teilstationären Versorgung (psyP8-4) und 5 ECTS-Punkte auf die begleitenden Veranstaltungen.
- (4) Den Studierenden werden Praktikumsstellen in kooperierenden Einrichtungen vermittelt, die den gesetzlichen Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechen. Eine aktuelle Auflistung kooperierender Einrichtungen hält die oder der Praktikumsbeauftragte des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie bereit.
- (5) Die berufspraktischen Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Praktikumsbeauftragte oder den zuständigen Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie.

§ 2

Art, Dauer und Durchführung der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie (psyP8) umfasst 600 Stunden. Von dem entsprechenden Arbeitsaufwand entfallen 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung (psyP8-4), und 150 Stunden auf die ambulante Versorgung (psyP8-1).
- (2) Die berufspraktischen Tätigkeiten (psyP8-1, psyP8-4) werden studienplanmäßig während des 3. und 4. Semesters des Masterstudiums in Vollzeit absolviert und dauern in der Regel nicht länger als sechs Monate. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Praktikumsbeauftragte oder den zuständigen Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie.
- (3) Im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeiten dürfen die Studierenden nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zum Erreichen der jeweils zu erwerbenden Inhalte gemäß § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erforderlich sind.

§ 3

Einrichtungen für die berufspraktischen Tätigkeiten

Die berufspraktischen Tätigkeiten finden in Einrichtungen der ambulanten Versorgung (zum Beispiel in der Hochschulambulanz für Psychotherapie der CAU) sowie in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt und unter fachkundiger Anleitung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten statt.

§ 4

Nachweise über die praktischen Tätigkeiten

- (1) Die Studierenden dokumentieren ihre berufspraktischen Tätigkeiten in einer Vorlage, welche ihnen vom Institut für Psychologie zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeiten muss jeweils eine Bescheinigung (Teil a: ambulant, Teil b: teil-/stationär) vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen an das Praktikum entsprechend § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfüllt wurden. Für die Bescheinigungen ist die Vorlage zu verwenden, welche ihnen vom Institut für Psychologie zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie ist zuständig für die Anerkennung der Bescheinigung über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III, die Angaben über die Art, die Dauer und den Umfang des Einsatzes, die ausgeübte Tätigkeit und die Bestätigung der Praktikumsstelle mit der Unterschrift der verantwortlichen Leiterin bzw. des verantwortlichen Leiters enthält, die oder der für die fachliche Betreuung zuständig gewesen ist.

§ 5

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Bereits absolvierte berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag insoweit angerechnet werden, als sie nach Zweck und Art den gemäß diesen Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten sowie den gesetzlichen Vorgaben in der Approbationsordnung für

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechen und belegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie

- (2) Schwerbehinderte / chronisch Erkrankte können besondere Regelungen zur Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie vereinbaren.

§ 6 **Prüfungsleistung**

Als Prüfungsleistung müssen die Studierenden für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (psyP8) einen Bericht erstellen, der eine Bescheinigung über die stationär und ambulant absolvierten Tätigkeiten sowie schriftlich protokollierte Anamnesen von vier geeigneten Klientinnen und Klienten in anonymisierter Form beinhaltet (vgl. § 18, Absatz 2 Satz 1 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten). Der Bericht ist in Kopie bei der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie einreichen. Gemäß § 38 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden drei die-ser vier schriftlichen Protokolle später zur Vorbereitung der mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen der psychotherapeutischen Prüfung eingereicht.

Anhang 1 – Studienverlaufsplan (nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 13.07.2021

Sem.							SWS	LP	
1	psyP1-01a Vertiefte Forschungsmethodik V (2 SWS / 4 LP)	psyP2-01a Angewandte PT und Dokumentation & Evaluation Ü (2 SWS / 3 LP) S* (1 SWS / 2 LP) Ü (1 SWS / 2 LP)	PSY_B_20 Forschungsorientierte Vertiefung PS* (2 SWS / 4 LP)	psyP7-01a Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung S* (2 SWS / 3 LP)	psyP3 -01a Spezielle Krankheits- & Verfahrenslehre der PT V (2 SWS / 4 LP) PS* (2 SWS / 2 LP)	psyP4-01a BQT II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 1: Erwachsene und ältere Menschen PS* (4 SWS / 5 LP)	psyP5-01a BQT II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 2: Kinder und Jugendliche PS* (4 SWS / 5 LP)	22	34
2	V (2 SWS / 4 LP)		PS (2 SWS / 4 LP) PS (2 SWS / 4 LP) ODER PS (4 SWS / 8 LP)	FS* (2 SWS / 4 LP)	S* (2 SWS / 4 LP) PS* (1 SWS / 1 LP)		psyP6-01a BQT II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie Teil 3: Klinische Neuropsychologie oder andere wissenschaftliche anerkannte und geprüfte Verfahren der Psychotherapie PS* (4 SWS / 5 LP)	15	26
3	psyP10-01a Masterarbeit (30 LP inkl. 2 SWS Kolloquien pro Semester) MA (10 LP)	psyP9-01a Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung S* (3 SWS / 5 LP)	psyP8-01a BQT III – Angewandte Praxis der Psychotherapie; Selbstreflexion P* (300h, 10 LP) FS* (2 SWS, 2 LP) PK* (1 SWS / 1 LP)					8 300 h	28
4	MA (20 LP)		P* (300h, 10 LP) FS* (1 SWS, 1 LP) PK* (1 SWS / 1 LP)					4 300 h	32
V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektseminar, PK = praxisorientierte Kleingruppe, FS = Fallseminar, P = Praktikum, MA = Master Arbeit * Es handelt sich um Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht							600h 49	120	